

Erläuterungen zu allen Verträgen

Alle Verträge sind Empfehlungen, die an die individuellen Erfordernisse angepasst werden müssen. Maßgebliche inhaltliche Änderungen sollten nicht ohne rechtlichen Beistand erfolgen.

Vertragskopf

Pseudonym

Nur Künstlernamen verwenden, die im Personalausweis oder Reisepass eingetragen sind.

Vertretungsberechtigt

Wird die Künstlerin / der Künstler / die Künstlergruppe in Bezug auf die Vertragsverhandlungen durch eine andere Person vertreten, so ist deren Name im vorgegebenen Feld einzutragen. Gleiches gilt für die Vertragspartnerin / den -partner.

Wenn die andere Vertragsseite keine natürliche Person ist, muss der Name der vertretungsberechtigten Person ermittelt und eingetragen werden. Diese wird in der Regel auch den Vertrag unterzeichnen.

Finanzamt / Steuernummer

Die Steuernummer und – wenn zutreffend – die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sind auszuweisen, bei Rechnungen ebenso die fortlaufende Rechnungsnummer. Wenn das zuständige Finanzamt die Pflicht zur Umsatzsteuer-Erhebung festgestellt hat, kann beim

Bundesamt für Finanzen
Außenstelle Saarlouis
Fachbereich STI 313
Ahornweg 1- 3
66740 Saarlouis

Telefon: +49 (0) 6831/456-200

Telefax: +49 (0) 6831/456 -120

eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragt werden. Diese muss ebenfalls in jeder Rechnung aufgeführt werden. Das Amt ist auch unter <http://www.bff-online.de> zu erreichen.

Gegenstand und Grundlagen des Vertrages

Werkliste / Digitale Werkliste

Die Bezeichnungen und Beschriftungen des Werkes / der Werke müssen aus Gründen der Wiedererkennung identisch mit denen der Werkliste sein. Die Anzahl der Werke sowie deren konkrete Zustandsbeschreibung in der Spalte »Bemerkungen« nicht vergessen! Der Versicherungswert eines Werkes entspricht dem Verkaufswert.

Wichtig: Unterzeichnung der Werkliste, wenn sie als Lieferschein verwendet wird.

Dauer, Ort und Anlass der jeweiligen Nutzung

Gebiets- und Terminvereinbarungen

Nutzungszeitraum

Sämtliche Nutzungszeiträume und -orte, Vorstellungs- und Liefertermine, die in den Verträgen abgefragt werden, sollten unbedingt eingetragen werden. Weitergehende Termin- und Ortsvereinbarungen sollten nur wenn notwendig und dann mit ausrei-

chenden »Reserven« vereinbart werden, da sonst jedes Versäumnis einem Vertragsbruch gleichkommt.

Übergabe und Rückgabe

Wichtig: Das Werk / Die Werke, einschließlich digitaler Datenträger, müssen bei Über- und Rückgabe sofort auf deren Zustand, Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit überprüft werden. Beanstandungen, auftretende Mängel oder Schäden müssen auf dem Lieferschein vermerkt und zur Bestätigung von der Überbringerin / dem Überbringer gegengezeichnet werden. Das ist vor allem dann wichtig, wenn das Werk / die Werke, einschließlich digitaler Datenträger, durch Dritte (z. B. Transportunternehmen, Spedition oder Post) angeliefert wird / werden.

Bei Versand per Post sollten die Versandstücke stets als Einschreiben aufgegeben werden.

Veranstaltungen

Es gilt, die Anwesenheitspflicht der Künstlerin / des Künstlers / der Künstlergruppe zu den vereinbarten Veranstaltungen festzulegen. Zusätzliche künstlerische Leistungen (z. B. die Durchführung einer Performance), die im Rahmen dieser Veranstaltungen erbracht werden, werden in gesonderten Verträgen vereinbart.

Vergütungen

Rechnung

Rechnungen müssen eine fortlaufende Rechnungsnummer, die Steuernummer und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ausweisen.

Es empfiehlt sich, sämtliche Vergütungen auf der Grundlage der aktuellen Honorar- und Tarifempfehlungen der ver. di zu berechnen.

Auf eine angemessene Vergütung sollte auf keinen Fall verzichtet werden.

Haben sich die Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrages nicht auf die Höhe der Vergütungen geeinigt, muss im Vertrag darauf hingewiesen werden, dass auf eine Vergütung nicht verzichtet wird. Nur so bleibt der rechtmäßige Anspruch auf angemessene Vergütung nach dem Urheberrechtsgesetz (§ 32) erhalten.

Rabatte

Rabatte, die eine Verkäuferin / ein Verkäufer einräumen möchte, sollten 10 Prozent des in der Werkliste vereinbarten Preises nicht übersteigen und werden alleine vom Verkäufer getragen.

Zahlungsweise

Die angebotenen Möglichkeiten in den Verträgen sind Alternativen. Honorare, Gagen, Nutzungsentgelte, Kaufpreise oder Mieten sollten, wenn es sich z. B. um relativ geringe Beträge handelt, in einer Summe gezahlt werden. Bei größeren finanziellen Volumen ist die Zahlung in Teilbeträgen möglich.

Ratenzahlung

Ratenzahlungen erfordern einen sorgfältigen Umgang mit der eigenen Buchhaltung, um nicht den Überblick über die Zahlungseingänge zu verlieren. Vor Vertragsabschluss sollte gründlich geprüft werden, ob eine Ratenzahlung realistisch ist. Wird Ratenzahlung vereinbart, sollte die erste Rate höher als die folgenden sein (Anzahlung).

Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalt bedeutet: Das Werk geht / Die Werke gehen erst nach vollständiger Bezahlung ins Eigentum der Käuferin / des Käufers bzw. der Auftraggeberin / des Auftraggebers über. Er gilt außerdem für alle Verträge, in denen Dritte die Vertretung der Künstlerin / des Künstlers / der Künstlergruppe übernehmen (Galerie- und Kommissionsverträge).

»Der Eigentumsvorbehalt ist ein Mittel der Kreditsicherung für den Verkäufer. Dieser gewährt dem Käufer einen Kredit dadurch, dass er auf die sofortige Zahlung des Kaufpreises verzichtet. Gleichwohl übergibt er die Sache bereits an den Käufer, allerdings unter Eigentumsvorbehalt. Wenn der Käufer die noch ausstehende restliche Kaufpreisforderung nicht wie vereinbart bezahlt, kann der Verkäufer, der noch immer Eigentümer der Sache ist, die Sache zurückverlangen. Wichtig ist der Eigentumsvorbehalt insbesondere, wenn Dritte beim Käufer vollstrecken.« (<http://www.wikipedia.org>)

Verlängerter Eigentumsvorbehalt

»Von einem verlängerten Eigentumsvorbehalt spricht man, wenn vereinbart ist, dass der Käufer die Sache weiterverkaufen oder verarbeiten darf, ohne dass der Verkäufer seinen Schutz verliert. Um dies zu gewährleisten, werden dem Verkäufer die Rechte an dem durch Verkauf oder Verarbeitung Erlangtem, d. h. der neuen Sache bzw. der Kaufpreisforderung eingeräumt. Bei Weiterbearbeitung wird dem Verkäufer die neue durch die Verarbeitung entstandene Sache im Wege des antizipierten Besitzkonstituts übereignet. Für den Fall der Veräußerung werden dem Verkäufer die daraus resultierenden Forderungen im Voraus abgetreten.« (<http://www.lexexakt.de>)

Das bedeutet: selbst wenn der Käufer die Sache weiterverkauft oder verändert besteht der Eigentumsvorbehalt des Künstlers weiter.

(<http://www.juraforum.de/lexikon/eigentumsvorbehalt-verlaengerter>)

Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen, wie beispielsweise die Gestaltung verschiedenster Präsentationen, die Anfertigung und Ausführung von Ideenskizzen, Entwürfen, Konzepten, Formen und Modellen, die Gestaltung von Werbematerialien oder auch Aufbauarbeiten, werden entsprechend der vereinbarten Stunden- Tages- oder Pauschalsätze der Künstlerin / des Künstlers / der Künstlergruppe in Rechnung gestellt und vergütet.

Für besonders umfangreiche zusätzliche Leistungen, wie die Herstellung und Gestaltung eines Kataloges, empfiehlt sich der Abschluss eines gesonderten Vertrages.

Reisekosten

Die Pflicht zur Erstattung der Reisekosten zur Vertragserfüllung ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie in den §§ 5 eines jeden Vertrages geregelt.

Ankauf / Verkauf

Die Bestimmungen zu An- und Verkäufen sollten in keinem der Verträge geändert werden. Bei jedem Verkauf eines Werkes / digitalen Werkes empfiehlt sich der Abschluss eines Kaufvertrages, auch wenn das Werk durch Dritte verkauft wird (z. B. Galeristin / Galerist, Kommissionärin / Kommissionär).

Beim Verkauf durch Dritte sollte angestrebt werden, dass die eigenen Kaufverträge und AGB verwendet werden (gegebenenfalls ist das im Vertrag zu ergänzen).

Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien

Technische Voraussetzungen

Die technischen Voraussetzungen zur Durchführung einer Ausstellung sollten möglichst umfassend und präzise aufgelistet werden (Stückzahl, Formate, Maße, Marken usw.).

Veröffentlichungen

In jedem Vertrag sollte unbedingt darauf hingewiesen werden, dass sämtliche Abbildungen, Reproduktionen und Publikationen des Werkes / der Werke, also jede Veröffentlichung stets der Einwilligung der Urheberin / des Urhebers bedürfen.

Namensnennung

Auf keinen Fall auf den Hinweis verzichten, dass die Vertragspartnerin / der -partner bei allen Veröffentlichungen, Publikationen und Präsentationen zur Namensnennung verpflichtet ist.

Werbemaßnahmen

Die Kosten zu den Werbemaßnahmen, wie die Herstellung, der Druck und Versand (Portokosten usw.) von Einladungskarten, Plakaten, Prospekten und Katalogen, aber auch die Präsentation des Werkes / der Werke auf der Internetseite der Vertragspartnerin / des -partners, die Bereitstellung und der Versand von Presseerklärungen, Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften, Bewirtungskosten sowie Redner-, Musiker- und andere Honorare, die im Zusammenhang mit der Präsentation des Werkes / der Werke notwendig sind, sollten grundsätzlich von der Vertragspartnerin / dem -partner übernommen werden.

Übernimmt die Künstlerin / der Künstler / die Künstlergruppe die grafische Gestaltung der Werbematerialien, so ist das eine zusätzliche Leistung, die nach den vereinbarten Stunden-, Tages- oder Pauschalsätzen von der Vertragspartnerin / dem -partner vergütet werden muss, wenn dazu nicht gesonderte Verträge abgeschlossen wurden.

Für umfangreiche zusätzliche Leistungen, wie die Herstellung und Gestaltung eines Kataloges, empfiehlt sich der Abschluss eines gesonderten Vertrages.

Haftung / Versicherungen / Transport / Reisekosten / Zusätzliche Leistungen

Die Bestimmungen hierzu sollten nicht verändert werden.

Ergänzungen / Besondere Vereinbarungen

Platz für zusätzliche Vereinbarungen. Wenn notwendig, durch weitere eindeutig gekennzeichnete Blätter ergänzen. Ergänzungen / Besondere Vereinbarungen dürfen nicht im Widerspruch zu anderen vertraglichen Bestimmungen stehen.

Schlussbestimmungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Achtung! Nicht vergessen, die eigenen AGB der anderen Seite zur Kenntnis zu geben oder dem Vertrag beizulegen.

Maßgebliche inhaltliche Änderungen sollten nicht ohne rechtlichen Beistand erfolgen. Es gelten immer diejenigen AGB, die vor der Vertragsunterzeichnung zuletzt im Verkehr waren. Wenn die andere Vertragspartei ihre AGB sendet, sollte im Gegenzug durch Übersendung der eigenen AGB sofort widersprochen werden. Wird der Widerspruch versäumt, so gelten die AGB der Vertragspartnerin / des Vertragspartners.